

Mehrwertsteuergesetz per 1.1.2010

Das wichtigste in Kürze:

(Mehrwertsteuergesetz = MWSTG)

(Mehrwertsteuer = MWST)

- Steuerpflicht (Artikel 10 MWSTG)

Neu sind alle Unternehmungen unabhängig der Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht steuerpflichtig! Achtung, wer **neu** weniger Umsatz als **CHF 100'000** im Jahr erzielt, kann sich von der Steuerpflicht befreien. Steuerpflichtige die der MWST unterstellt sind und diesen Umsatz nicht erreichen, können sich bis zum **31.1.2010** bei der MWST abmelden. Den Umsatz ermitteln Sie, indem Sie alle in einem Kalenderjahr **in Rechnung** gestellten Umsätze zusammenzählen.

Unternehmen die einen Umsatz von CHF 100'000 im Jahr **nicht** erreichen und auch noch nicht bei der MWST angemeldet sind, müssen sich nicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anmelden.

Die Massgebende Umsatzlimite für nicht gewinnorientierte Sportvereine, Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen liegt bei **CHF 150'000**.

- NEUE Saldosteuersätze AB 1.1.2010

Die Saldosteuersätze ändern sich per **1.1.2010**. Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde am 26.11.2009 einen ersten Entwurf publiziert. Diese finden Sie ebenfalls als PDF auf dieser Homepage. Bitte überprüfen Sie, welcher Saldosteuersatz **neu** für Sie in Anwendung findet.

- Wechsel von effektiver Methode zum Saldosteuersatz und umgekehrt (Artikel 37 MWSTG)

Rechnet man nach effektiver Methode ab, kann man **neu** alle **3 Jahre** auf die Saldosteuersatz-Methode wechseln.

Rechnet man nach Saldosteuersatz ab, kann man **neu** nach **1 Jahr** auf die effektive Methode wechseln, d.h. man muss dann aber 3 Jahre effektiv abrechnen.

Wird ein Wechsel der Abrechnungsmethode gewünscht, muss dies bis spätestens **31.3.2010** bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung **schriftlich** beantragt werden.

- Kürzung der Vorsteuer (Artikel 28 MWSTG)

Neu darf auf **Verpflegung und Getränke** die **volle** Vorsteuer geltend machen (bisher nur 50%). Neu können Geschenke bis Fr. 500 ohne Vorsteuerkorrektur vergeben werden (bisher Fr. 300).

- Margenbesteuerung entfällt gänzlich (Artikel 28 MWSTG)

Neu wird auf der (eingekauften, gebrauchten) Ware den Vorsteuerabzug (fiktiv, vom Einkaufsbetrag inkl. MWST) geltend gemacht und dafür den Verkauf **inklusive MWST** abgerechnet.

- Eigenverbrauch (Artikel 31 MWSTG)

Der Eigenverbrauch wird nicht mehr im Umsatz deklariert und die darauf anfallende Steuer entrichtet. Neu deklariert man den Eigenverbrauch **als Korrektur des Vorsteuerabzuges** unter

Ziffer 415 des neuen MWST-Abrechnungsformulars. Die Sätze für den pauschalen Privatanteil für Fahrzeuge beträgt nach wie vor 0.8% des Kaufpreises pro Monat.

- **Baugewerblicher Eigenverbrauch (Artikel 31 MWSTG)**

Der baugewerbliche Eigenverbrauch entfällt gänzlich! Aber **Achtung**, auf der genutzten Infrastruktur/Materialien etc. muss eine **Vorsteuerkorrektur** unter Ziffer 415 des neuen MWST-Abrechnungsformulars abgerechnet werden.

- **Bezüge aus dem Ausland (Artikel 45 MWSTG)**

Beziehen Sie Dienstleistungen oder Waren welche nicht verzollt wurden aus dem Ausland? Falls ja, muss eine Bezugssteuer unter Ziffer 380 des neuen MWST-Abrechnungsformulars deklariert werden. Steuerpflichtig sind beispielsweise CD, Bücher, Downloads von ausl. Internetseiten. (Der Bezugssteuer unterliegen auch Lieferungen im Inland, durch nicht im MWST-Register eingetragene ausländische Unternehmen, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.)

- **Lieferung von Leistungen ins Ausland (Artikel 7, 8 MWSTG)**

Achtung auch hier gibt es diverse Änderungen im Gesetz. Falls Sie betroffen sind, bitte ich Sie mit uns Kontakt aufzunehmen, um mögliche Änderungen abzuklären.

- **Verschiedene MWST-Sätze bei der Lieferung (Artikel 19 MWSTG)**

Behandlung nach der Leistung, die wertmässig mindestens 70% des Gesamtentgelts ausmacht. Achtung! Dies kann Vorsteuerkürzungen auslösen.

Die Lieferung kann **optiert** werden (das heisst, die Lieferung kann der MWST freiwillig unterstellt werden), dafür entstehen keine Vorsteuerkürzungen.

Gerade beim Anbieten von Kursen/Schulungen wo als Nebenleistungen Verpflegung/Getränke oder ein Parkplatz angeboten wird, ist die Variante mit einer Option von Vorteil.

- **Verjährung**

Neu beträgt die Verjährung 5 Jahre, absolut nach 10 Jahre (bisher 15 Jahre).

- **Korrektur**

Neu können MWST-Abrechnungen innert 6 Monaten nach Geschäftsabschluss noch korrigiert werden.

- **Steuersatzerhöhung **NEU ERST AB 1.1.2011** (Artikel 25 MWSTG)**

Die Steuersatzerhöhung erfolgt erst per **1.1.2011** und zwar wie folgt:

von 7.6% auf 8%

von 2.4% auf 2.5%

von 3.6% auf 3.8%

(Details zur Steuersatzerhöhung werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im August 2010 publiziert, ebenfalls eine allfällige Anpassung der Saldosteuersätze)